



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Amt 1 - Gh/Bürgerservice

Satzung über die Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Wolfratshausen (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, ber. S. 149) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Wolfratshausen.

§ 2 Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus genutzt werden.
- (2) Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 1. Absperren einer Straße (ganzseitig); Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig);
 2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen;
 5. Befahren von einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkungen versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen;
 6. Christbaumverkauf;
 7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen;
 8. Informations- und Aktionsstände;
 9. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen;
 10. Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten und dgl.);
 11. Plakatständer;
 12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder, sowie Sammeldisplays;
 13. Tische und Stühle von Gaststätten;
 14. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge;
 15. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung;
 16. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe;
 17. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe;
 18. Waschen und reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Verkehrsgrund.
- (3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Der Erlaubnis bedürfen nicht
 - a) sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Weihnachtszeit, Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.
 - b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei hier eine Frist von 4 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag gilt.
- (2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen und dgl.) von kurzer Dauer und ohne Wiederholungsabsicht sowie ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei.

§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

1. für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen
2. für das Betteln in jeglicher Form;
3. für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und dgl.);
4. Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. Abo-Werber von Bücherringen, Schmuck- und Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte etc.);
5. das Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen.

§ 6 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betrieb bleibt.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt. sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 8 Anträge

Die Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung spätestens eine Woche vor Beginn bei der Stadt Wolfratshausen zu stellen.

§ 9 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
 - c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss.

§ 10 Widerruf einer Erlaubnis

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) es das öffentliche Interesse erfordert;
- b) ein in § 9 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingegangen ist;
- c) Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden. Dies gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 11 Einschränkung einer Sondernutzung

- (1) Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen usw.) es erfordern. Dies gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.
- (2) Für die Abhaltung von Märkten gelten die Speziellen Bestimmungen der Marktordnung.
- (3) Die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse werden durch die nach dem Bayerischen Sammlungs-gesetz vorgeschriebenen Erlaubnisse ersetzt.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 13 Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.

- (3) Ein für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehener Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen werden und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.
- (3) Die Stadt kann bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer eine Kautions verlangen.

Für die Bemessung der Kautions sind die Kosten heranzuziehen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen können bzw. die Kosten, die eingesetzt werden müssen, um den Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen vor der Sondernutzung wieder herstellen zu können.

Die Kautions wird erst zurückgezahlt, wenn alle Mängel, die durch die Sondernutzung an der Verkehrsfläche entstanden sind, beseitigt wurden bzw. der Zustand der Verkehrsfläche vor der Sondernutzung wieder hergestellt ist.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis sausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 16 **Sondernutzung ohne Erlaubnis**

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nachträglich erlaubt wird. Kommt er dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Diese richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 17 **Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme**

- (1) Die Stadt Wolfratshausen kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflagen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG),

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen nach § 5 ausübt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder entgegen § 12 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt;
3. entgegen § 13 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt;
4. den nach § 17 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 19 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 21 Überleitungsvorschriften

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 in stets widerruflicher Weise als erteilt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wolfratshausen, den

gez.

Finsterwalder
1. Bürgermeister